

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Genthin über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum **vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nördliche Geschwister-Scholl-Straße“**

Der Stadtrat der Stadt Genthin hat in seiner Sitzung am 5. September 2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Nördliche Geschwister-Scholl-Straße“ gefasst.

Ziel der Planung ist die städtebauliche Wiedernutzung einer ehemaligen gewerblich genutzten Brach- und Altlastenfläche nördlich der Geschwister-Scholl-Straße zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) gemäß § 4 BauNVO. Vorgesehen sind unter anderem altersgerechtes Wohnen, eine Pflegeeinrichtung mit Intensivbetreuung sowie einzelne Einfamilienhäuser.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1,04 ha und liegt nördlich der Geschwister-Scholl-Straße im Stadtgebiet von Genthin. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der Planzeichnung ersichtlich.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand: Januar 2026), liegt in der Zeit

vom 19.03. bis einschließlich 22.04.2026

in der Stadtverwaltung Genthin, Fachbereich Bau und Stadtentwicklung (BAU), Marktplatz 3, 39307 Genthin Raum 1.05 während der Dienstzeiten

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Parallel hierzu werden die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch auf der Internetseite der Stadt Genthin zur Verfügung gestellt.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung sowie zu den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch abgegeben werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt im Einklang mit der gleichzeitig durchzuführenden frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Genthin, den